



42/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

02. Juli 2025

**Ordnung
zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen
der Masterstudiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 20.05.2025**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 20.05.2025

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 ff der Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:

1. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Business Intelligence and Process Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 19/2022),
2. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Global Supply Chain and Operations Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 18/2022),
3. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Business & Consulting des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 23/2022),
4. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 22/2022),
5. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Finance des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 20/2022),
6. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Political Economy of European Integration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 21/2022),
7. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 01.06.2021 (MB 60/2021)

werden wie folgt neu gefasst und ergänzt:

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(4) Studierende sind verpflichtet, an den von ihnen belegten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen; insgesamt muss die Anwesenheit mindestens 80 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltung betragen. § 13 RStud/PrüfO findet Anwendung.

(5) Studierende können ein Praxissemester absolvieren. Dann verlängert sich die Studienzeit um ein Semester. Das Praktikum wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.

(6) Studierende können ein Auslandssemester absolvieren. Dann verlängert sich die Studienzeit um ein Semester. Das Auslandssemester wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.

(7) Für den Abschluss des Masterstudiengangs werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben, müssen in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben.

Zusätzliche ECTS-Leistungspunkte zum Curriculum können insbesondere wie folgt erworben werden:

1. Durchführung eines Praktikums,
2. Absolvieren zusätzlicher fachlich geeigneter Module,
3. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und
4. Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen.

Über die zusätzlich zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte treffen die Studierenden zeitnah nach Studienbeginn, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters, mit der Studiengangsleitung eine Vereinbarung.

(8) Vom Erfordernis der Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkte zum Masterabschluss kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studierenden abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

(9) Erste berufsqualifizierende Studiengänge, die nicht nach dem European Credit Transfer and Accumulation System abgeschlossen wurden, werden von der Studiengangsleitung entsprechend eingestuft.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.